

RICHTLINIEN des Bezirks Schwaben

**zur Förderung von Arbeitsplätzen
in Integrationsfirmen/-projekte
für Menschen mit psychisch/ seelischer,
körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung
(einschließlich Suchtkranker)**

ab 01.01.2017

Präambel

Integrationsfirmen/-projekte dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Integrationsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach den §§ 132 ff. SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden.

Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Schaffung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit psychisch/ seelischer, körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit eine Maßnahme von einem anderen Träger öffentlich gefördert wird, ist eine Leistung des Bezirks Schwaben in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck ausgeschlossen.

1. Ziel der Integrationsfirmen/-projekte

Ziel ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Personenkreis

2.1. Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX:
die aufgrund ihrer Behinderung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die WfbM nach § 136 Abs.2 SGB IX erfüllen.

Zu dieser Personengruppe zählen in aller Regel Personen mit einem

- GdB von mindestens 30 bei Vorliegen einer seelischen Behinderung
- GdB von mindestens 50 bei Vorliegen einer körperlichen/geistigen Behinderung

Zum förderfähigen Personenkreis gehört ebenfalls, wer in den letzten 3 Jahren vor Arbeitsaufnahme in Integrationsfirmen/-projekten im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt war.

2.2. Menschen mit Behinderung, die am 31.12.2016 in Integrationsfirmen/-projekten beschäftigt sind und nach den bis zum 31.12.2016 geltenden Richtlinien gefördert wurden, werden solange die ununterbrochene Beschäftigung andauert, auch nach diesen Richtlinien weiter gefördert.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Firma/das Projekt muss die Voraussetzungen nach § 132 Abs.1, 3 SGB IX für Integrationsunternehmen erfüllen und vom Integrationsamt als förderfähig nach § 134 SGB IX anerkannt sein.
- 3.2. Förderfähig sind gemeinnützige Firmen/Projekte, deren Abwicklung den betriebswirtschaftlichen Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes unterliegen. Als Trägerschaft bietet sich z. B. eine gGmbH oder ein eingetragener Verein bzw. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der ihnen angeschlossenen Organisationen an, sofern in diesem Rahmen für das Projekt eine eigenständige Wirtschaftsstruktur gewährleistet ist.
- 3.3. Es müssen für die behinderten Menschen des o.g. Personenkreises mindestens **3** geeignete sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit einer Arbeitszeit von jeweils mindestens 15 Stunden/Woche zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4. Neue Integrationsfirmen/-projekte für Menschen mit einer psychischen/ seelischen Behinderung können nur nach Stellungnahme der zuständigen Gremien des regionalen gemeindepsychiatrischen Verbundes in die Förderung aufgenommen werden.
- 3.5. Die Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Ziff. 2.1 erfolgt durch den Bezirk Schwaben.
Der Antragsteller hat für den Beschäftigten einen Nachweis der Förderung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales und den vollständigen Feststellungsbescheid des GdB vorzulegen.

Im Einzelfall können weitere fachärztliche Bestätigungen oder Stellungnahmen eingeholt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Höhe der Förderung

Jede/jedes vom Integrationsamt anerkannte Integrationsfirma/-projekt in Schwaben kann für den nicht anderweitig geförderten Aufwand (siehe Ziff. 4.5) pro Kalenderjahr eine Projektförderung erhalten, die sich wie folgt berechnet:

Grundförderpauschale 7.000 €

Aufstockungsbetrag für förderfähige Mitarbeiter nach Ziff. 2 pro Monat

- 1. - 10. Vollzeitstelle 90 €
- über 10. - 20. Vollzeitstelle 70 €
- über 20. Vollzeitstelle 45 €

4.2. **Beschäftigungsanreiz**

Stellt ein Integrationsprojekt auf einem vorhandenen oder neu geschaffenen Arbeitsplatz (auch bei Neuprojekten) einen behinderten Mitarbeiter ein, der die Voraussetzungen nach Nr. 2.1. erfüllt, so kann eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 € pro Vollzeitstelle gewährt werden.

Voraussetzung hierbei ist, dass für den neu eingestellten Mitarbeiter im Sinne des Ziff. 2.1 ein durchgehendes Arbeitsverhältnis von mindestens 6 Monaten nachgewiesen wird. Ziff. 5.4 ist hierbei zu beachten.

- 4.3. Bei Arbeitsaufnahme bzw. Ausscheiden des förderfähigen Beschäftigten im Laufe des Monats erfolgt die Berücksichtigung jeweils für den vollen Monat.
- 4.4. **Die Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht für Zahlungen von Arbeitsentgelten an die nach Ziff. 4 geförderten Personen verwendet werden.**
- 4.5. **Nicht anderweitig geförderter Aufwand**

zum Beispiel:

- Marketing
- Finanzbuchhaltung
- Instandhaltung
- Neu- und Ersatzbeschaffungskosten
- Praktikumsplätze

5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 5.1. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Der Zuwendungsantrag ist mit dem diesen Richtlinien beiliegendem Formblatt sowie mit einer Zusammenstellung der nach Ziff. 2 förderfähigen Personen und der Gesamtfinanzierung (vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan) bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres beim Bezirk Schwaben – Sozialverwaltung – Hafnerberg 10, 86150 Augsburg einzureichen (Ausnahmen siehe 5.8).
- 5.3. Beim Erstantrag sind neben dem Antragsformular
- der Förderbescheid des Integrationsamtes
 - die Gesellschaftsverträge, Satzungen etc.,
 - die Nachweise über die Gemeinnützigkeit
 - die Grundkonzeption der Integrationsfirma vorzulegen.
- 5.4. Der Pauschalbetrag nach Ziffer 4.2 ist mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme des förderfähigen Mitarbeiters beim Bezirk Schwaben zu beantragen.

- 5.5. Bei verspäteter Antragstellung kann ein entsprechend anteiliger Zuschuss nur ab dem 1. des Monats des Zeitpunkts des Eingangs gewährt werden.
- 5.6. Bei jeder Antragsstellung ist anzugeben, welcher nicht anderweitig geförderter Aufwand in diesem Jahr voraussichtlich anfällt.
- 5.7. Die Höhe der Gesamtförderung nach diesen Richtlinien darf den jeweils dafür festgesetzten jährlichen Haushaltsansatz des Bezirks Schwaben nicht überschreiten. Sollte die Summe der einzelnen Förderanträge diese Grenze überschreiten, sind die Fördermittel im Rahmen des Haushaltsansatzes aufzuteilen.
- 5.8. Soweit ein(e) Integrationsfirma/-projekt im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder erstmals die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt, kann ein Zuschuss in entsprechend anteiliger monatlicher Höhe nur dann gewährt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.9. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Der Bescheid kann unter Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) erteilt werden. Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Bescheides, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.
- 5.10. Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich als einmaliger Betrag nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides (prospektiv).
In begründeten Einzelfällen ist eine Auszahlung in Teilbeträgen möglich.

6. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- 6.1. Der Zuschussempfänger hat dem Bezirk Schwaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Projektes/der Firma ergeben, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder der Höhe haben oder haben könnten.
- 6.2. Das Ausscheiden eines Mitarbeiters ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der bezuschusste Arbeitsplatz nicht mehr besetzt wird oder der neue Arbeitnehmer die Voraussetzungen nach Nr.2 der Richtlinien nicht erfüllt.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres mittels Formblatt nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Zusammenstellung
- der besetzten Arbeitsplätze mit Beschäftigten nach Ziffer 2
 - der tatsächlichen Gesamtfinanzierung in Form der Gewinn- und Verlustrechnung
 - einem Sachbericht (Darstellung der Verwendung der Mittel und des erzielten Erfolgs).
- 7.3. Der Bezirk Schwaben ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Rückforderung der Fördermittel

- 8.1. Ist ein bei der Höhe des Förderbetrages gem. 3.1 berücksichtigter Arbeitsplatz nicht durch einen Arbeitnehmer im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel für jeden vollen Monat anteilig zurückzufordern.
- 8.2. Die Fördermittel werden (ggf. anteilig) zurückgefordert, wenn
- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben im Zuschussantrag oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat oder
 - die Fördermittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind oder
 - der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wird.
- 8.3. Überschüsse werden bei der Gewährung von künftigen Zuschüssen entsprechend berücksichtigt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die seit 01.09.2007 geltenden Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung von Integrationsfirmen.

Augsburg, den


Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

